

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4329. Sitzung am 15. Juni 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2001/572)".

**Resolution 1355 (2001)
vom 15. Juni 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000, 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000 und 1341 (2001) vom 22. Februar 2001 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli¹⁸⁰, 31. August¹⁸¹ und 11. Dezember 1998¹⁸², vom 24. Juni 1999¹⁸³, vom 26. Januar¹⁸⁴, 5. Mai¹⁸⁵, 2. Juni¹⁸⁶ und 7. September 2000¹⁸⁷ und vom 3. Mai 2001²⁰⁰,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere über die Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, und betonend, dass die kongolesische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greueltaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,

tief besorgt über das Ansteigen der HIV/Aids-Infektionsrate, insbesondere unter Frauen und Mädchen in der Demokratischen Republik Kongo,

in ernster Besorgnis über die weiter anhaltende Einziehung und den weiteren Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Einziehung und die Entführung von Kindern,

in Bekräftigung dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die am 10. Juli 1999 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁸ sowie den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung,

in Bekräftigung dessen, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung bei den Parteien liegt,

erneut seine Unterstützung für den interkongolesischen Dialog und den Moderator *erklärend* und hervorhebend, dass die Parteien die offenen Sach- und Verfahrensfragen regeln müssen,

daran erinnernd, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu kooperieren,

*sich dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats in das ostafrikanische Zwischenseengebiet*²⁰³ *anschließend* und unter Hinweis auf das Kommuniqué der gemeinsamen Tagung des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka in der Demokratischen Republik Kongo und der Mission des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in das ostafrikanische Zwischenseengebiet²⁰⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 2001²⁰⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

A

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Waffenruhe zwischen den Parteien der Waffenruhevereinbarung¹⁸⁸ eingehalten wurde, begrüßt die im Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juni 2001²⁰⁵ vermerkten Fortschritte bei der Entflechtung und Umdislozierung und erneuert seine nachdrückliche Aufforderung an alle Parteien der Waffenruhevereinbarung, diese Vereinbarung sowie die in Kampala und Harare erzielten Vereinbarungen und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen;

2. *verlangt*, dass die Kongo-Befreiungsfront im Einklang mit den Unterplänen von Harare und ihrer Zusage gegenüber der Mission des Sicherheitsrats in das ostafrikanische Zwischenseengebiet auf ihrem Treffen vom 25. Mai 2001 die Entflechtung und Umdislozierung ihrer Truppen vornimmt, und bekundet seine Absicht, diesen Prozess zu überwachen;

3. *verlangt abermals* den Abzug der ugandischen und ruandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo in Befolgung von Ziffer 4 der Resolution 1304 (2000) und der Waffenruhevereinbarung, fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung dieses Abzugs zu ergreifen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der ugandischen Behörden, mit dem Abzug ihrer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu beginnen²⁰⁶;

4. *fordert alle Parteien auf*, während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte alle Angriffshandlungen zu unterlassen, und bringt ihre Besorgnis über die jüngsten Berichte über Militäroperationen in Nordkivu und Südkivu zum Ausdruck;

5. *verlangt*, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie Kisangani im Einklang mit Resolution 1304 (2000) entmilitarisiert und dass alle Parteien die Entmilitarisierung der Stadt und ihrer Umgebung achten;

6. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo alle Formen der Unterstützung für die in Anhang A Kapi-

²⁰³ S/2001/521 und Add.1.

²⁰⁴ S/2001/525.

²⁰⁵ S/2001/572.

²⁰⁶ S/2001/461.

tel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen und jegliche Zusammenarbeit mit ihnen sofort einstellen;

7. *nimmt Kenntnis* von den durch das Politische Komitee für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka ausgearbeiteten Plänen für den geordneten Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo²⁰⁷ und fordert die Parteien auf, diese Pläne fertigzustellen und dringend umzusetzen;

8. *ersucht*, mit dem Ziel, die Fertigstellung dieser Pläne zu gewährleisten, alle Parteien, soweit sie es nicht bereits getan haben, der Gemeinsamen Militärkommission so bald wie möglich alle notwendigen operativen Informationen über den Abzug, so auch unter anderem über Personalstärke und Standort der ausländischen bewaffneten Kräfte, ihre Sammelplätze und Abzugsrouten und den Zeitplan, sowie über die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung, so auch unter anderem über Personalstärke, Standort und Bewaffnung der bewaffneten Gruppen und über die vorgeschlagenen Standorte für die Demobilisierungsräume, zur Verfügung zu stellen, um den Vereinten Nationen ihre Planung zur Unterstützung der Parteien bei der Durchführung dieser Pläne zu erleichtern;

9. *ermutigt* die Präsidenten und die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas, ihren Dialog zu intensivieren, mit dem Ziel, regionale Sicherheitsstrukturen herbeizuführen, die auf dem gemeinsamen Interesse und der beiderseitigen Achtung der territorialen Unversehrtheit, der nationalen Souveränität und der Sicherheit beider Staaten gründen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte sowie die Einstellung jeglicher Unterstützung für diese Gruppen für die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo unabdingbar sind;

10. *verurteilt* die jüngsten Einfälle bewaffneter Gruppen in Ruanda und Burundi;

11. *begrüßt* den zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis eingeleiteten Dialog, fordert sie mit allem Nachdruck auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, fordert alle Staaten in der Region auf, ihren Einfluss auf die burundischen bewaffneten Gruppen geltend zu machen und ihnen nahe zu legen, Gewaltanwendung zu unterlassen, in Verhandlungen über eine politische Regelung einzutreten und sich dem Friedensprozess von Arusha anzuschließen, und verlangt, dass alle Staaten in der Region jegliche militärische Unterstützung für solche Gruppen einstellen;

12. *betont*, dass ein dauerhafter Frieden in der Demokratischen Republik Kongo nicht auf Kosten des Friedens in Burundi erreicht werden soll, und ersucht den Generalsekretär sowie interessierte Mitgliedstaaten, dringend Vorschläge dafür zu machen, wie diese miteinander verknüpften Krisen am besten anzugehen sind;

13. *begrüßt* die Ankündigung des Moderators des interkongolesischen Dialogs, dass am 16. Juli 2001 die Vorbereitungsstagung des interkongolesischen Dialogs stattfinden wird, fordert alle kongolesischen Parteien auf, diesen Dialog so bald wie möglich aufzunehmen, vorzugsweise auf kongolesischem Boden, und seinen erfolgreichen Ausgang zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen ersten Maßnahmen zur Liberalisierung der politischen Betätigung;

14. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass dringende Anliegen des Kinderschutzes, namentlich die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, das Schicksal der von dem Konflikt betroffenen Mädchen, der Schutz und die sichere Rückkehr von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern sowie die Registrierung von unbegleiteten Kindern oder Waisenkindern und ihre Wiederezusammenführung mit ihren Familien in allen nationalen,

²⁰⁷ S/2001/521/Add.1.

bilateralen und regionalen Dialogen aufgegriffen werden und dass Lösungen im Einklang mit den besten internationalen Verfahrensweisen erarbeitet werden;

15. *verurteilt* die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und Greuelthaten, verlangt abermals, dass alle Konfliktparteien den Verletzungen der Menschenrechte und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen und betont, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

16. *erinnert* alle Parteien an die Verpflichtungen, die ihnen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁹³ hinsichtlich der Sicherheit der Zivilbevölkerung auferlegt, und betont, dass alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo anwesenden bewaffneten Kräfte dafür verantwortlich sind, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet zu verhindern;

17. *verurteilt nachdrücklich* die Angriffe auf Personal der humanitären Organisationen und verlangt, dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

18. *verurteilt* den Einsatz von Kindersoldaten, verlangt, dass alle bewaffneten Kräfte und Gruppen, die es betrifft, alle Formen der Einziehung, Ausbildung und des Einsatzes von Kindern in ihren Streitkräften beenden, fordert alle Parteien auf, mit den Vereinten Nationen, den humanitären Organisationen und den sonstigen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um die zügige Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von entführten oder zu bewaffneten Kräften oder Gruppen eingezogenen Kindern sicherzustellen und ihnen die Wiederausführung mit ihren Familien zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dauerhaft ausreichende Mittel für die langfristige Wiedereingliederung bereitzustellen;

19. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere für alle von dem Konflikt betroffenen Kinder, zu gewährleisten, und erinnert daran, dass die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Personals geben müssen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo und den von dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo betroffenen Nachbarländern verstärkt zu unterstützen;

21. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Arbeit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und stellt fest, dass der Bericht der Sachverständigengruppe vom 12. April 2001²⁰¹ beunruhigende Informationen über die illegale Ausbeutung der kongolesischen Ressourcen durch an dem Konflikt beteiligte Personen, Regierungen und bewaffnete Gruppen sowie über den Zusammenhang zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und dem Anhalten des Konflikts enthält;

22. *bekräftigt*, dass er der Einstellung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo höchste Bedeutung beimisst, und bekräftigt, dass er bereit ist zu prüfen, welche Maßnahmen es bedarf, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen;

23. *erwartet* in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung des Addendums zu dem Bericht der Sachverständigengruppe, das eine aktualisierte Bewertung der Situation enthalten sollte, fordert alle Parteien des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo und die sonstigen beteiligten Parteien abermals nachdrücklich auf, mit der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten und dabei die erforderliche Sicherheit der Sachverständigen zu gewährleisten, und begrüßt die Einsetzung einer diesbezüglichen Untersuchungskommission durch die ugandischen Behörden;

24. *betont* den Zusammenhang zwischen den Fortschritten im Friedensprozess und der wirtschaftlichen Erholung der Demokratischen Republik Kongo, begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen ersten Wirtschaftsreformen und unterstreicht den dringenden Bedarf an internationaler Wirtschaftshilfe;

25. *betont außerdem*, wie wichtig die Wiederherstellung der Flussschifffahrt ist, begrüßt es, dass der Kongo und der Ubangi wieder für die Schifffahrt geöffnet wurden, fordert alle Parteien und insbesondere, angesichts ihrer jüngsten öffentlichen Äußerungen, die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie nachdrücklich auf, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Wiederherstellung der Wirtschaftsverbindungen unter anderem zwischen Kinshasa, Mbandaka und Kisangani zu ermöglichen, und bekundet seine Unterstützung für den Vorschlag, eine Kommission für das Kongo-Becken zu schaffen, in der die kongolesischen Parteien, Organisationen der Vereinten Nationen und einige Nachbarländer vertreten sind und die unter dem Vorsitz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo steht;

26. *betont ferner*, dass ein dauerhafter Frieden nur erzielt werden kann, wenn es allen Ländern der Region gelingt, untereinander die Regeln für die Förderung von Sicherheit und Entwicklung festzulegen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region organisiert werden soll, an der alle Regierungen der Region und alle sonstigen beteiligten Parteien teilnehmen;

27. *bekundet seine Absicht*, die Fortschritte, welche die Parteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution und bei der Befolgung der darin enthaltenen Forderungen erzielen, genau zu überwachen;

28. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution und die anderen einschlägigen Resolutionen vollinhaltlich zu befolgen;

B

29. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. Juni 2002 zu verlängern, und beschließt außerdem, auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs die erzielten Fortschritte mindestens alle vier Monate zu überprüfen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, nach Übermittlung aller notwendigen Informationen durch die Parteien der Waffenruhevereinbarung und vorbehaltlich der weiteren Kooperation der Parteien dem Rat Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie die Mission die Durchführung der in den Ziffern 7 und 8 genannten Pläne durch die Parteien unterstützen, überwachen und verifizieren könnte;

31. *billigt* das vom Generalsekretär in den Ziffern 84 bis 104 seines Berichts vom 8. Juni 2001²⁰⁵ enthaltene aktualisierte Einsatzkonzept, darunter, für die Zwecke der weiteren Planung, die Schaffung eines Zivilpolizeianteils und einer integrierten zivilmilitärischen Abteilung zur Koordinierung der Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, die Stärkung der Präsenz der Mission in Kisangani und die Stärkung der logistischen Unterstützungskapazität der Mission zur Unterstützung der gegenwärtigen und der in Zukunft vorgesehenen Dislozierung, mit dem Ziel, den Übergang zur dritten Phase der Dislozierung der Mission vorzubereiten, nachdem die Parteien die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt haben;

32. *ermächtigt* in diesem Zusammenhang die Mission, entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs auf Antrag und im Rahmen ihrer Kapazitäten bei der baldigen, auf freiwilliger Basis erfolgenden Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, an Orten, an denen ein frühzeitiger Abzug erfolgt, Militärbeobachter zur Überwachung dieses Prozesses zu dislozieren;

33. *verweist erneut* auf die Genehmigung in Resolution 1291 (2000), das Militärpersonal der Mission auf bis zu 5.537 Personen zu verstärken, einschließlich Beobachtern, soweit der Generalsekretär dies für notwendig erachtet;

34. *ersucht* den Generalsekretär, den zivilen Anteil der Mission zu verstärken, im Einklang mit den Empfehlungen in seinem Bericht, um in die Gebiete, in denen die Mission disloziert ist, Menschenrechtspersonal zu entsenden und so eine Überwachungs-kapazität für Menschenrechte zu schaffen, sowie Zivilpersonal für politische und humanitäre Angelegenheiten dorthin zu entsenden;

35. *fordert* den Generalsekretär *auf*, für eine ausreichende Dislozierung von Beratern für Kinderschutz zu sorgen, um eine konsequente und systematische Überwachung und Berichterstattung über das Verhalten der Konfliktparteien bezüglich ihrer Verpflichtungen zum Schutz der Kinder nach dem humanitären Recht und dem Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie bezüglich ihrer Zusagen gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen;

36. *betont*, dass die Kapazität für die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden muss, namentlich durch die Einrichtung von Hörfunkstationen der Vereinten Nationen, die das Verständnis der örtlichen Gemeinwesen und der Parteien für den Friedensprozess und die Rolle der Mission fördern;

37. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, bei der Dislozierung und dem Einsatz der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich durch die volle Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, und erklärt erneut, dass alle Parteien dafür verantwortlich sind, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

38. *betont*, dass es erforderlich ist, die Gemeinsame Militärkommission zusammen mit der Mission in Kinshasa unterzubringen;

39. *bekräftigt* seine Bereitschaft, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, wenn er es für notwendig hält und wenn die Bedingungen es zulassen, im Kontext eines tragfähigen Sicherheitsrahmens weiteres Militärpersonal in den Grenzgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu dislozieren;

40. *äußert seine Anerkennung* für die mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung eingegangene Partnerschaft, die während der letzten Mission des Sicherheitsrats in das ostafrikanische Zwischenseengebiet gestärkt wurde, und erklärt erneut, dass er fest entschlossen ist, den Parteien bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens auch künftig Hilfe zu gewähren;

41. *würdigt* die hervorragende Arbeit des Personals der Mission unter schwierigen Bedingungen und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

42. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4329. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4348. Sitzung am 24. Juli 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens, der Demokratischen Republik Kongo, Namibias, Ruandas und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Unterrichtung durch Kamel Morjane, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo".